



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 7 | 2015
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER HOCHSCHULE MAINZ

02. Juli 2015

Allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fach- bereich Wirtschaft (APO Bachelor & Master) vom 17.06.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2014 (GVBl. S. 125) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz am 17.06.2015 die folgende Allgemeine Prüfungsordnung für die konsekutiven Bachelor- und Master-Prüfungen im Fachbereich Wirtschaft beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 02.07.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Ziel des Studiums	4
§ 3 Zweck der Prüfung	4
§ 4 Graduierung	5
§ 5 Umfang und Art der Prüfung	5
§ 6 Prüfungsausschuss	5
§ 7 Organisation von Prüfungsangelegenheiten	6
2. Abschnitt: Bestimmungen zu Studium und Prüfungen	7
§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen	7
§ 9 Mündliche Prüfungen	8
§ 10 Schriftliche Prüfungen	8
§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen	9
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	9
§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen	10
§ 14 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen und der Bachelor- und Master-Arbeit	10
§ 16 Bildung der Gesamtnote der Prüfung, Zeugnis	11
§ 17 Bachelor- und Masterurkunde	12
§ 18 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Bachelor- und Master-Arbeit	12
3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss	13
§ 19 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn	13
§ 20 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	13
§ 21 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren	13
§ 22 Bachelor-Arbeit	14
4. Abschnitt: Master-Abschluss	16
§ 23 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn	16
§ 24 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots	16

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren	17
§ 26 Master-Arbeit	17
5. Abschnitt: Schlussbestimmungen	19
§ 27 Ungültigkeit der Prüfung	19
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten	19
§ 29 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen	19
§ 30 In-Kraft-Treten	19
§ 31 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnungen	19
§ 32 Übergangsvorschriften	20

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeine Prüfungsordnung gilt für alle konsekutiven Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft sowie für Weiterbildungsstudiengänge der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft, sofern die jeweilige Fachprüfungsordnung dies vorsieht.
- (2) Für die einzelnen Studiengänge gelten ergänzend die vom Fachbereich jeweils erlassenen Fachprüfungsordnungen. Soweit die Fachprüfungsordnungen abweichende Bestimmungen enthalten, gelten diese vorrangig.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Das Studium vermittelt grundlegendes, fachspezifisches und fachübergreifendes Wissen und Können und dient dem Erwerb von methodischen und persönlichen Kompetenzen.
- (2) Studienziele der Bachelor-Studiengänge sind:
 - die Befähigung der Studierenden zu selbständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in ihrem Studienfach
 - die Vermittlung einer berufsfeldbezogenen Qualifikation
 - die Aneignung von Methoden- und Sozialkompetenz
 - die Befähigung zu selbständigen Entscheidungen und eigenverantwortlichem Handeln
- (3) Studienziele der Master-Studiengänge sind:
 - die Befähigung der Studierenden zu selbstständiger Anwendung tiefgehender wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in ihrem Studienfach
 - die Vertiefung einer berufsfeldbezogenen Qualifikation
 - die Aneignung und Vertiefung von Führungskompetenz
 - die Weiterentwicklung von Methoden- und Sozialkompetenz
 - die Entwicklung interkultureller Handlungskompetenz

§ 3 Zweck der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Absolventen über Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen ihres Studienfachs, berufsfeldbezogene Qualifikationen und Methoden- und Sozialkompetenz verfügen, die sie bei der Übernahme von anspruchsvollen Fach- sowie ersten Führungsaufgaben benötigen.

Der Bachelor-Abschluss ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines Master-Studiums, wenn daneben die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Master-Studiengangs gegeben ist.

- (2) Die Master-Prüfung ist ein auf einem Bachelor-Abschluss aufbauender berufsqualifizierender akademischer Abschluss. Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Absolventen über Kenntnisse vertiefter wissenschaftlicher Grundlagen ihres Studienfachs, berufsfeldbezogene Qualifikationen sowie Methoden-, Sozial- und Führungskompetenz verfügen, die sie bei der Übernahme von anspruchsvollen Fach- sowie Führungsaufgaben benötigen.
- (3) Der Master-Abschluss ermöglicht grundsätzlich die Aufnahme eines Promotionsstudiums, wenn daneben die Erfüllung der besonderen Zulassungsvoraussetzungen des jeweiligen Promotionsstudiengangs gegeben ist.

§ 4 Graduierung

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird in den Bachelor-Studiengängen der akademische Bachelor-Grad verliehen. Zulässige Formen sind „Bachelor of Arts“ (B.A.), „Bachelor of Laws“ (LL.B.) und „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Die Zuordnung ist in § 2 der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang geregelt.
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird in den Master-Studiengängen der akademische Master-Grad verliehen. Zulässige Formen sind „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Laws“ (LL.M.) und „Master of Science“ (M.Sc.). Die Zuordnung ist in § 2 der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang geregelt.

§ 5 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus
 - der Bachelor-Arbeit (§ 22) aus einem Stoffgebiet des betreffenden Bachelor-Studiengangs und
 - den anderen Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Studiengangs aufgeführt sind.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus:
 - der Master-Arbeit (§ 26) aus einem Stoffgebiet des betreffenden Master-Studiengangs und
 - den anderen Prüfungs- und Studienleistungen, die in der Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Master-Studiengangs aufgeführt sind.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) In den Studiengängen werden Prüfungsausschüsse gebildet. Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:
 - mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Vertreter der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG),
 - mindestens ein studentisches Mitglied (Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG) und
 - mindestens ein sonstiges Mitglied (Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 HochSchG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG).

Ein Prüfungsausschuss kann durch Beschluss des Fachbereichsrates für mehrere Studiengänge, insbesondere konsequente Bachelor- und Masterstudiengänge, oder den Fachbereich gemeinsam gebildet werden. In diesem Fall gehören dem Prüfungsausschuss an:

- mindestens vier Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer (Vertreter der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG),
- mindestens zwei studentische Mitglieder (Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG) und
- mindestens ein sonstiges Mitglied (Vertreter der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 HochSchG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG).

Sollte die Mitgliederzahl erhöht werden, ist § 37 Abs. 5 S. 2 HochSchG zu beachten.

- (2) Weitere Einzelheiten und Zuständigkeiten kann ein Prüfungsausschuss in einer Geschäftsordnung festlegen.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig, mit der Maßgabe, dass der Prüfungsausschuss organisatorische Angelegenheiten an das Büro für Prüfungsangelegenheiten übertragen kann und diese dann überwacht. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Sofern die Fachprüfungsordnung alternative Prüfungsarten vorsieht, entscheidet der Prüfungsaus-

schluss über die Art der Prüfung jeweils zu Semesterbeginn. Der Prüfungsausschuss kann Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und der Studienpläne geben.

- (4) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Mitglieder, die vor Ablauf ihrer Amtszeit ausscheiden, werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann einzelnen professoralen Mitgliedern des Prüfungsausschusses Aufgaben oder Aufgabenbereiche übertragen. Ablehnende Entscheidungen bedürfen eines Beschlusses des Ausschusses, es sei denn, es geht um eine Angelegenheit, die vom Prüfungsausschuss in einem vergleichbaren Fall bereits entschieden worden ist. Unabhängig von Satz 2 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses anstelle des Prüfungsausschusses in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten vorläufige Maßnahmen und Entscheidungen treffen. Der Prüfungsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten; er kann die vorläufige Maßnahme oder Entscheidung aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Vorsitz und Stellvertretung werden von Mitgliedern des Prüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer) wahrgenommen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, wenn offen abgestimmt wird. Bei geheimer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Mitglieder des Prüfungsausschusses gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Dies gilt ebenso für Mitglieder gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 oder 4 HochSchG i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 5 HochSchG, wenn sie die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein, sofern sie sich nicht zum gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Organisation von Prüfungsangelegenheiten

Das Büro für Prüfungsangelegenheiten bildet die operative Infrastruktur für alle Geschäftsprozesse des Prüfungswesens. Es nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Information der Studierenden in Fragen der Prüfungsordnung – unbeschadet der allgemeinen Studienberatung als Aufgabe der Hochschule
- Zulassung zu Prüfungs- und Studienleistungen sowie Verwaltung der Leistungsnachweise
- Organisation des Prüfungsablaufs und -verfahrens, soweit vom Prüfungsausschuss übertragen
- Zulassung zur Bachelor- und Master-Arbeit
- Ausfertigung aller Prüfungszeugnisse und Abschlussurkunden sowie der zugehörigen Bescheinigungen
- Erteilung aller erforderlichen Bescheide in Prüfungsangelegenheiten sowie Überwachung von Terminen und Fristen

2. Abschnitt: Bestimmungen zu Studium und Prüfungen

§ 8 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind:
 - mündliche Prüfungen gemäß § 9,
 - schriftliche Prüfungen gemäß § 10,
 - die Bachelor-Arbeit gemäß § 22 in den Bachelor-Studiengängen,
 - die Master-Arbeit gemäß § 26 in den Master-Studiengängen
 - fachspezifische Prüfungsarten nach Maßgabe der Fachprüfungsordnungen..
- (2) Prüfungsleistungen werden in der Regel als schriftliche Prüfungen abgelegt, es sei denn, die jeweilige Fachprüfungsordnung (FPO) sieht etwas anderes vor. Ein Modul wird in der Regel mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Sofern in sachlich begründeten Fällen Teilleistungen vorgesehen werden, können bestandene Teilleistungen im Falle des Nichtbestehens der Modulprüfung insgesamt nicht auf das Folgesemester übertragen werden. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss anders entscheiden. Über Art und Dauer der Prüfungsleistung sind die Studierenden spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters zu unterrichten. Zudem sind sie über Anzahl, Gewichtung und Art der zu erbringenden Teilleistungen die zur Ablegung einer Modulprüfung erforderlich sind, spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters, bei durch Wahl zu belegenden Fächern vor deren Wahl zu unterrichten.
- (3) Die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung erfolgt in einem Zeitraum von höchstens 12 Wochen und mindestens 10 Tagen vor Abnahme der Prüfungsleistung; der vorgesehene Anmeldezeitraum ist den einschlägigen Bekanntmachungen zu entnehmen. Für durch Wahl zu belegende Fächer kann der Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen erlassen.
- (4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden.
- (5) Werden Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten, so muss auch die Prüfung in englischer Sprache stattfinden. Den Studierenden sind Lehr- und Prüfungssprache spätestens zu Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Semesters und bei durch Wahl zu belegenden Fächern vor deren Wahl mitzuteilen.
- (6) Erbringen Studierende im Rahmen von in der Prüfungsordnung oder im Studienplan nicht vorgesehenen Veranstaltungen Leistungen in Form von Hausarbeiten, Referaten und Klausuren, so wird ihnen hierfür ein Leistungsschein ausgestellt. Für diese Studienleistungen erhalten Studierende keine ECTS Punkte. Die im Rahmen von Studienleistungen ausgewiesenen Noten gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- (7) Studienleistungen gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs, mit denen ein Modul abgeschlossen wird, werden von den jeweiligen Prüfenden mit der Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Ist die Studienleistung mit „bestanden“ bewertet, werden die jeweiligen ECTS Punkte gemäß Anlage 1 der jeweiligen Fachprüfungsordnung zugeordnet.
- (8) Der Nachweis über eine bestandene Studienleistung soll bis spätestens Ende der Regelstudienzeit erfolgen. Andernfalls gilt die Studienleistung nach weiteren zwei Semestern als erstmalig nicht bestanden.
- (9) Prüfungen finden studienbegleitend statt.

- (10) Prüfungen können auch in elektronischer Form abgenommen werden. Einzelheiten hierzu regelt der Prüfungsausschuss.

§ 9 Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und in der Lage sind, die gegebenen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen. Durch mündliche Prüfungen soll auch festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.
- (4) Mündliche Prüfungen dauern, soweit im Einzelnen in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, in der Regel 20 Minuten je Studierender oder Studierendem und Fach. Die Mindestdauer beträgt 15 Minuten, die Höchstdauer in begründeten Fällen 30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll für jede Studierende oder jeden Studierenden einzeln festzuhalten. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 11 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Studierende desselben Fachs können während der mündlichen Prüfung anwesend sein, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung oder dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung widersprochen.
- (7) Studierende können bei dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung bestimmen, dass an der Prüfung die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs teilnimmt.

§ 10 Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Haus- und Projektarbeiten einschließlich deren Präsentation sowie die Berichte über das statistische und die betrieblichen Anwendungsprojekte) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie während begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.
- (2) Studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.
- (3) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 120 Minuten. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen die Dauer der Klausuren abweichend regeln.
- (4) Hausarbeiten und Projektarbeiten sind Einzel- oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt nicht mehr als sechs Wochen. Bei der Abgabe der Haus- oder Projektarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Haus- oder Projektarbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist.
- (5) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden ECTS Punkte gemäß Anlage zugeordnet.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende bei Vorliegen selbst zu vertretender Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheinen oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Büro für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat ein ärztliches Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens am dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Büro für Prüfungsangelegenheiten vorzuliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit der oder des Studierenden erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Sofern Prüfungsunfähigkeit nach Beginn oder nach der Erbringung der Prüfungsleistung geltend gemacht wird, ist grundsätzlich ein amtsärztliches Attest erforderlich. Der Prüfungsausschuss kann weitere Fallgruppen festlegen, bei denen ebenfalls ein amtsärztliches Attest vorzulegen ist.
- (3) Außer Krankheit können gemäß § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG insbesondere folgende Gründe anerkannt werden:
 1. Krankheit eines von dem oder der Studierenden zu versorgenden Kindes, Behinderung, Schwangerschaft oder andere von dem oder der Studierenden nicht zu vertretende Gründe
 2. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines StudierendenwerksÜber die Anerkennung der Gründe, die durch den oder die Studierende nachweisbar zu dokumentieren und unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin im Büro für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt, gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. § 14 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass das ärztliche Attest auf einem hierfür vorgesehenen Formblatt zu erfolgen hat.
- (5) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder

Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss gravierendere Maßnahmen bestimmen.

§ 13 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ und alle Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden. Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen gemäß § 14 Abs. 1 und der Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 2 erfolglos ausgeschöpft wurden.
- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sowie gegebenenfalls die Möglichkeit einer Wiederholung sind den Bekanntmachungen zu entnehmen. Die Bekanntmachungen können auch auf elektronischem Weg erfolgen.
- (3) Studierenden wird auf Antrag oder gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und Studienleistungen ausgestellt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen und der Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht mit mindestens ausreichend bestanden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in einem inhaltlich gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in der Europäischen Union sind auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen in einem gleichgestellten Studiengang im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung findet im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Prüfungstermin bestimmen. Die Zeitpunkte der Wiederholungsprüfungen werden durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.
- (2) Nicht erbrachte oder nicht bestandene Studienleistungen können zweimal wiederholt werden; die Wiederholung einer Studienleistung muss bis zum Ende des folgenden Semesters erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen hiervon abweichenden Termin bestimmen.
- (3) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Bachelor- oder Master-Arbeit kann nur einmal mit neuem Thema wiederholt werden. Die erneute Anmeldung muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum der Bekanntmachung über das Nichtbestehen im Büro für Prüfungsangelegenheiten erfolgen. Die §§ 16, 17, 21 und 25 gelten entsprechend.

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Kredittransfer

- (1) An einer Hochschule im Sinne des Artikel 1 der Lissabon-Konvention erbrachte Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen werden grundsätzlich anerkannt und Fehlversuche grundsätzlich angerechnet. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn Module, Prüfungs- und Studienleistungen in Qualifikationsziel, Inhalte, Umfang und Anforderungen nicht im Wesentlichen denjenigen des betreffenden Studiengangs entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Über die Anerkennung soll innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen entschieden werden. Eine

Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn ein Studierender in dem betreffenden Fach bereits an der Hochschule Mainz eine Prüfungsleistung erbracht hat.

- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt, wenn die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten gegenüber den Modulen oder Leistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Gleichwertigkeit liegt in der Regel vor, wenn die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen gleichwertig zu den in dem Studiengang zu erwerbenden Lernergebnissen oder Kompetenzen sind. Bei der Gleichwertigkeitsüberprüfung ist zu berücksichtigen, dass die anzurechnenden außerhochschulischen Kompetenzen der Niveaustufe 6 bzw. bei Master-Studiengängen der Niveaustufe 7 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) entsprechen müssen.
- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Bei hochschulinternen Studiengangwechseln gilt die Pflicht zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen nur soweit, wie die Unterlagen nicht bereits der Hochschule vorliegen. Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (5) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag. Der Antrag auf Anerkennung ist mit dem Antrag auf Zulassung zu stellen.
- (6) Eine Ablehnung der Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Bescheids beim Büro für Prüfungsangelegenheiten Widerspruch eingelegen (§§ 68 ff VwGO).

§ 16 Bildung der Gesamtnote der Prüfung, Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote der Prüfung wird aus dem Durchschnitt der mit den ECTS Punkten gewichteten Noten der Prüfungsleistungen gebildet. Die jeweiligen ECTS Punkte ergeben sich aus den jeweiligen Fachprüfungsordnungen mit den Anlagen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt	über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Dezimalstellen werden gestrichen.

- (2) Für die ECTS Bewertung der Bachelor- und Master-Prüfung ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.
- (3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis nach Maßgabe der Anlage 2 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs ausgestellt. Das Zeugnis enthält
 - Studiengang,
 - Thema, Note und ECTS Punkte der Bachelor- bzw. Master-Arbeit,
 - Noten der anderen Prüfungsleistungen,
 - Gesamtnote,

- Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem professoralen Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
 - (5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) gemäß Anlage 3 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs entsprechend dem Diploma-Supplement-Modell der Europäischen Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.
 - (6) Das Ausstellen des Zeugnisses und des Diploma Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 17 Bachelor- und Masterurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor- bzw. Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Das Ausstellen der Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (3) Auf Antrag des Studierenden erstellt die Hochschule eine Übersetzung der Urkunde in englischer Sprache.

§ 18 Prüfende, Beisitzende und Betreuende der Bachelor- und Master-Arbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Bachelor- und Master-Arbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Regelungen gemäß § 25 Abs. 5 des HochSchG sind zu beachten.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine vergleichbare oder höherwertige Prüfung bestanden hat
- (4) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Betreuende der Bachelor- und Master-Arbeit geben das Thema der Arbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Lehrbeauftragte dürfen nur zu Betreuenden von Bachelor- und Master-Arbeiten bestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass die oder der zweite Prüfende eine Professorin oder ein Professor ist. Regelungen gemäß § 25 Abs. 5 des HochschG sind zu beachten.
- (6) Die Studierenden können für die Bachelor- und Master-Arbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

3. Abschnitt: Bachelor-Abschluss

§ 19 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

Der Zugang zum Bachelor-Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibe-Ordnung einen Nachweis der Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz gemäß § 65 Abs. 1, 2 HochSchG voraus.

Das Bachelor-Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Die Fachprüfungsordnungen können bezüglich einzelner Studiengänge weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

§ 20 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, während der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Studiengangs geregelt. Die Dauer des modular aufgebauten Praxismoduls ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Bachelor-Studiengangs geregelt. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die Regelstudienzeit. Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Es umfasst die Inhalte des jeweiligen Fachs in einem Semester. Jedes Modul wird in der Regel durch eine studienbegleitende Prüfung abgeschlossen. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden pro Semester ist in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang geregelt.
- (4) Das Praxismodul wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Die Studienleistung besteht aus der Ableistung des Praxismoduls und einem Bericht der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird. Näheres zum Praxismodul kann in der Fachprüfungsordnung geregelt werden.
- (5) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunkts abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind.

§ 21 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

- (1) Innerhalb der Meldefristen haben die Studierenden einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Büro für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Ein nachträglicher Antrag auf Zulassung kommt nur bei Versäumung der Antragsfrist aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in Betracht. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Antrag auf Zulassung und Abmeldung nach Abs. 5 auf elektronischem Weg erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren fest und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem das elektronische Verfahren eingeführt wird.
- (3) Über die Zulassung entscheidet das Büro für Prüfungsangelegenheiten.
- (4) Studierende melden sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des Studiengangs an. Wird die Meldefrist zur Prüfungsleistung gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des Studiengangs um zwei Semester überschritten, gilt die Prüfungsleistung als erstmalig nicht bestanden. Für die Verlängerung von Fristen und die Unterbrechung von Studienzeiten gilt § 26 Abs. 5 Satz 3 HochSchG entsprechend.

- (5) Die Studierenden können sich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist von Prüfungs- und Studienleistungen wieder abmelden. Dies gilt nicht für Wiederholungsversuche nach § 14 Abs. 2 sowie für Prüfungs- und Studienleistungen in durch Wahl zu belegenden Fächern.
- (6) Zu den Prüfungs- und Studienleistungen der Bachelor-Prüfung, die gemäß Anlage 1 in den Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs erstmals in Semester 3 oder höher angeboten werden, werden nur Studierende zugelassen, die Grundkenntnisse der englischen Sprache nachweisen können. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss der gemäß Anlage 1 in den Fachprüfungsordnungen im ersten oder zweiten Semester vorgesehenen Prüfungsleistung „Englisch I“ oder „Englisch“ und der Studienleistung „Nachweis der englischen Sprache“. Angerechnet werden kann für die Studienleistung „Nachweis der englischen Sprache“ Folgendes:
- Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife mit mindestens Grundkurs Englisch im Abitur mit mindestens gut oder mit mindestens Notenpunkte 10
 - Allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife mit mindestens Leistungskurs Englisch im Abitur mit mindestens befriedigend oder mindestens Notenpunkte 7
 - Fachhochschulreife mit mindestens der Note gut oder mit mindestens Notenpunkte 10 im Fach Englisch
 - TOEFL iBT mit mindestens Level B1 (Stand 2008)
 - TOEIC (Test of English for International Communication) mit mindestens Level B1
 - OOPT (Oxford Online Placement Test) mit mindestens Level B1+ (Stand August 2012)

Weitere anererkennungsfähige Sprachnachweise werden auf der Homepage des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz bekanntgemacht.

Die Gültigkeit von Sprachtests ist ab Ausstellung auf zwei Jahre befristet. Die Gültigkeit des Nachweises der englischen Sprache durch schulische Leistungen ist auf drei Jahre befristet.

- (7) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in § 4 geregelt.
- (8) Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in den jeweiligen Bachelor-Studiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 22 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelor-Arbeit wird von einem der nach § 18 Abs. 5 Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben ab Beginn des fünften Semesters die Möglichkeit, selbst ein Thema vorzuschlagen oder sich von einer oder einem Betreuenden ein Thema für eine Bachelor-Arbeit zuteilen zu lassen. Studierenden, die unmittelbar nach Abschluss des Bachelor-Studiums die Aufnahme eines Master-Studiums beabsichtigen, wird ausdrücklich empfohlen, das Thema der Bachelor-Arbeit bereits spätestens einen Monat vor Beginn des Abschlusssemesters anzumelden. Liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Wintersemester vor, muss die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit spätestens am 15. April, liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Sommersemester vor, muss die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit spätestens am 15. September erfolgen. Die Bachelor-Arbeit ist erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um zwei Semester überschritten wurde. Auf Antrag der Studierenden, der spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist gestellt werden muss, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Bachelor-Arbeit erhalten. Die Anmeldung der Bachelor-Arbeit erfolgt über das Büro für Prüfungsangelegenheiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (3) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt ab dem Ausgabetermin acht Wochen. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewähren.
- (4) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Bachelor-Arbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann Näheres regeln. Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas im Büro für Prüfungsangelegenheiten zurückgegeben werden. Innerhalb der Anmeldefrist gemäß Abs. 2 Satz 4 muss eine neue Anmeldung erfolgen.
- (5) Die Bachelor-Arbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (6) Bachelor-Arbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und gebunden im Büro für Prüfungsangelegenheiten abzugeben; zur Wahrung der Abgabefrist genügt die nachweisbar fristgemäße Aufgabe bei einem Postzustelldienst. Daneben ist eine dritte Ausfertigung in elektronischer Form ausschließlich auf einem Datenträger (z. B. CD oder USB-Stick) abzuliefern. Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Bachelor-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.
- (8) Eingereichte Bachelor-Arbeiten werden unangekündigt auf Plagiatversuch geprüft; dies kann manuell oder elektronisch erfolgen.
- (9) Die Bachelor-Arbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 18 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung der Bachelor-Arbeit durch Erst- und Zweitgutachter soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

- (10) Die Gewichtung der Bachelor-Arbeit ergibt sich wie folgt:
$$\frac{\text{ECTS der Bachelor - Arbeit}}{\sum \text{ECTS der Prüfungsleistungen}}$$

4. Abschnitt: Master-Abschluss

§ 23 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Der Zugang zum Master-Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibe-Ordnung voraus:
- Ein mit dem akademischen Diplom- oder Bachelor-Grad an einer Universität, einer Fachhochschule oder einer gleich gestellten Hochschule in Deutschland oder einer gleichwertigen Abschlussprüfung im Ausland abgeschlossenes Studium gemäß § 3 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
 - Bewerberinnen und Bewerber haben nachzuweisen, dass sie das genannte Studium mit mindestens der ECTS Note C abgeschlossen haben. Ist kein ECTS Grade ausgewiesen, so darf der Notendurchschnitt nicht schlechter als 2,5 sein.
 - Bewerberinnen und Bewerber müssen nachweisen, dass sie die englische Sprache beherrschen. Der Nachweis erfolgt in einer der folgenden Formen:
 - TOEFL iBT score 79 (Stand 2008)
 - TOEIC 750 Punkte
 - ILEC
- Die Gültigkeit von Sprachtests ist auf zwei Jahre ab dem Datum der Ausstellung befristet.
- Adäquate Auslandsaufenthalte können Sprachtests ersetzen; über die Äquivalenz ist im Einzelfall zu entscheiden.
- Der Prüfungsausschuss kann Anpassungen beschließen; diese sind in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule Mainz zu veröffentlichen.
- In begründeten Ausnahmefällen kann das Testergebnis bis zu zwei Monate nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden; von dieser Regelung ausgenommen ist der Master-Studiengang International Business.
- Weitere Studienvoraussetzungen sind in § 3 der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (2) Das Master-Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden. Der Fachbereichsrat kann bezüglich einzelner Studiengänge Abweichendes beschließen.

§ 24 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, während der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Master-Studiengangs geregelt. Die Dauer des modular aufgebauten Unternehmensprojekts oder des Moduls Forschung/Praxis ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Master-Studiengangs geregelt. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Master-Prüfung abgelegt werden.
- (2) Das Lehrangebot erstreckt sich über die Regelstudienzeit. Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheit. Es umfasst die Inhalte des jeweiligen Fachs in einem Semester. Jedes Modul wird in der Regel durch eine studienbegleitende Prüfung abgeschlossen. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen ist in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs geregelt.
- (3) Die planmäßige Arbeitsbelastung der Studierenden pro Semester ist in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang geregelt.

- (4) Das Unternehmensprojekt oder das Modul Forschung/Praxis wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Die Studienleistung besteht aus der Ableistung der Praxismodule und einem Bericht der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (5) Die Prüfungen können auch vor Erreichen des für sie vorgesehenen Zeitpunkts abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen gemäß den Bestimmungen der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang erfüllt sind.

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen und Zulassungsverfahren

- (1) Innerhalb der Meldefristen haben die Studierenden einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Ein nachträglicher Antrag auf Zulassung kommt nur bei Versäumung der Antragsfrist aus von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen in Betracht. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Antrag auf Zulassung und Abmeldung nach Abs. 6 auf elektronischem Weg erfolgt. Der Prüfungsausschuss legt das Verfahren fest und informiert die Studierenden spätestens zu Beginn des Semesters, in dem das elektronische Verfahren eingeführt wird.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Studierende melden sich zu den Prüfungs- und Studienleistungen gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des Studiengangs an. Wird die Meldefrist zur Prüfungsleistung gemäß Anlage 1 der Fachprüfungsordnung des Studiengangs um zwei Semester überschritten, gilt die Prüfungsleistung als erstmalig nicht bestanden.
- (5) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs in § 4 geregelt.
- (6) Die Studierenden können sich innerhalb einer vom Prüfungsausschuss festzulegenden Frist von der Prüfung wieder abmelden. Dies gilt nicht für Wiederholungsversuche nach § 14 Abs. 2 sowie für Prüfungs- und Studienleistungen in durch Wahl zu belegenden Fächern.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem jeweiligen Master-Studiengang des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 26 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Arbeit wird von einem der nach § 18 Abs. 5 Prüfungsberechtigten betreut. Die Studierenden haben die Möglichkeit, selbst ein Thema vorzuschlagen oder sich von einer oder einem Betreuenden ein Thema für eine Master-Arbeit zuteilen zu lassen. Liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Wintersemester vor, muss die Anmeldung zur Master-Arbeit spätestens am 15. April, liegen die Ergebnisse aller Prüfungs- und Studienleistungen in einem Sommersemester vor, muss die Anmeldung zur Master-Arbeit spätestens am 15. September erfolgen. Die Master-Arbeit ist erstmalig nicht bestanden, wenn die Meldefrist um zwei Semester überschritten wurde. Sieht die Struktur des Studiengangs ein Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis“ vor, so soll die Master-Arbeit erst angemeldet werden, wenn dieses Teilmodul „Wissenschaftliches Arbeiten in der Praxis“ besucht wird oder wurde. Auf Antrag der Studierenden, der spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Anmeldefrist gestellt werden muss, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie ein Thema für die Master-Arbeit erhalten. Die Anmeldung der Master-Arbeit erfolgt über das Büro für Prüfungsangelegenheiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt ab dem Ausgabetermin fünf Monate. Im Einzelfall kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu einem Monat gewähren.

- (4) Thema, Aufgabenstellung und der geforderte Umfang der Master-Arbeit müssen so bestimmt sein, dass die vorgegebene Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann Näheres regeln. Das Thema kann von der oder dem Studierenden nur einmal ohne Angabe von Gründen innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe des Themas im Büro für Studienangelegenheiten zurückgegeben werden. Innerhalb der Anmeldefrist gemäß Abs. 2 Satz 3 muss eine neue Anmeldung erfolgen.
- (5) Die Master-Arbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein.
- (6) Master-Arbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die als Prüfungsleistungen zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.
- (7) Die Master-Arbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und gebunden im Büro für Prüfungsangelegenheiten abzugeben; zur Wahrung der Abgabefrist genügt die nachweisbar fristgemäße Aufgabe bei einem Postzustelldienst. Daneben ist eine dritte Ausfertigung in elektronischer Form ausschließlich auf einem Datenträger (z. B. CD und USB-Stick) abzuliefern. Bei der Abgabe der Master-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Teil – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Die Studierenden müssen versichern, dass die Master-Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden ist. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.
- (8) Eingereichte Master-Arbeiten werden unangekündigt auf Plagiatversuch geprüft; dies kann manuell oder elektronisch erfolgen.
- (9) Die Master-Arbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende gemäß § 18 Abs. 2 zugelassen sind, zu bewerten; eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Zeit für die Bewertung der Master-Arbeit durch Erst- und Zweitgutachter soll zwölf Wochen nicht überschreiten.

- (10) Die Gewichtung der Master-Arbeit ergibt sich wie folgt:
$$\frac{\text{ECTS der Master - Arbeit}}{\sum \text{ECTS der Prüfungsleistungen}}$$

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung vollständig oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung gemäß § 21 für Bachelor-Studierende oder § 25 für Master-Studierende nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und des Diploma Supplements bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis und das unrichtige Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis und dem unrichtigen Diploma Supplement ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als nicht bestanden erklärt wurde.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Die Prüfungsakten werden auf Papier oder auf geeigneten Datenträgern elektronisch geführt.
- (2) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluss derselben durch Einsicht in die Prüfungsakten unterrichten.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach abgeschlossener Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.
- (4) Die Prüfungsakten werden von der Hochschule grundsätzlich zwei Jahre lang aufbewahrt, sofern kein Verfahren diesbezüglich anhängig ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit der Exmatrikulation. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist können die Studierenden innerhalb einer weiteren Frist von drei Monaten die Herausgabe ihrer Prüfungsunterlagen – bei elektronischer Archivierung deren Kopie – verlangen. Nach Ablauf dieser Frist von drei Monaten werden die Prüfungsunterlagen vernichtet.

§ 29 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe beim Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Mainz nach Maßgabe des § 70 VwGO zu erheben. Der Widerspruch sollte mit einer Begründung versehen werden. Für erfolglose oder teilweise erfolglose Widersprüche wird eine Verwaltungsgebühr erhoben.

§ 30 In-Kraft-Treten

Die Allgemeine Prüfungsordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2015/2016 in Kraft.

§ 31 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnungen

Diese Allgemeine Prüfungsordnung ersetzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft (APO Bachelor & Master) vom 16.08.2011 (Mit-

teilungsblatt Nr. 8/11), die mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Prüfungsordnung unbeschadet der Übergangsregelung des § 32 außer Kraft tritt.

§ 32 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die ihr Studium in einem der nachfolgend genannten Studiengänge an der Hochschule Mainz vor Inkrafttreten der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Wirtschaft (APO Bachelor & Master) vom 16.08.2011 (Mitteilungsblatt Nr. 8/11) mit der entsprechenden Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, beenden ihr Studium nach der jeweiligen nachfolgend bezeichneten Prüfungsordnung:

Ordnung für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 30. Mai 2007 (StAnz. Nr. 29, S. 1224)

Ordnung für die Bachelor-Prüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht vom 11. Oktober 2007 (StAnz. Nr. 39, S. 1622)

Ordnung für die Bachelor-Prüfung im berufsintegrierenden Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 30. Mai 2007 (StAnz. Nr. 29, S. 1233)

Ordnung für die Bachelor-Prüfung im dualen Studiengang Wirtschaftsinformatik vom 30. Mai 2007 (StAnz. Nr. 29, S. 1243), zuletzt geändert am 16.03.2009 (StAnz. Nr. 18, S. 943)

Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 24.04.2009 (StAnz Nr. 18, S. 934)

Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang International Business vom 7.11.2007 (StAnz. Nr. 44, S. 1844)

Ordnung für die Master-Prüfung im Studiengang Wirtschaftsrecht vom 24.04.2009 (StAnz Nr. 18, S. 925)

- (2) Dies gilt nicht für die Regelung über den Freiversuch (§ 18 der vorstehend genannten Prüfungsordnungen), die aufgrund der Änderung des Hochschulgesetzes (§ 29 Abs. 4) in der Fassung vom 09.07.2010 (GVBl. 2003, 167) ab dem Wintersemester 2011/12 nicht mehr zur Anwendung gelangt. Die Regelung des § 14 (Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen) dieser Allgemeinen Prüfungsordnung ersetzt die bisherige Regelung des § 19 (Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen) der vorstehend genannten Prüfungsordnungen. Die Regelung des § 6 (Prüfungsausschuss) der vorstehend genannten Prüfungsordnungen wird ersetzt durch diejenige des § 6 (Prüfungsausschuss) dieser Allgemeinen Prüfungsordnung.

Mainz, den 17. Juni 2015

Prof. Dr. Anett Mehler-Bicher

Die Dekanin des Fachbereichs Wirtschaft
der Hochschule Mainz